

Vorlage-Nr.: **0009-2021/DaDi**
Aktenzeichen:
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:
Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Regionalversammlung Südhessen
Wahl von sieben Mitgliedern
Wahl von sieben stv. Mitgliedern**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 7 Mitglieder
- 7 stv. Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- passives Wahlrecht für den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörden, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen

Dauer der Wahlzeit:

- 01.04.2021 – 31.03.2026

Rechtsgrundlage:

- § 15 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Begründung:

Auszug aus dem Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG):

§ 15 HLPG – Zusammensetzung der Regionalversammlungen

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und des Zweckverbandes Raum Kassel nach den Grundsätzen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 32 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), entsprechend. Satz 2 gilt auch für die von dem Regionalverband FrankfurtRheinMain und dem Zweckverband Raum Kassel zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörden, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der zukünftigen Regionalversammlung wird rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit durch die Geschäftsordnung nach Abs. 5 Satz 1 bestimmt. Es entsenden:

1. Landkreise und kreisfreie Städte

- a) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder,
- b) über 200 000 bis 500 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder,
- c) über 500 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens sieben und höchstens neun Mitglieder,

2. der Regionalverband FrankfurtRheinMain mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder und

3. der Zweckverband Raum Kassel mindestens ein Mitglied und höchstens zwei Mitglieder.

Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Die Vorsitzenden der Magistrate der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Kreisausschüsse und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, des Zweckverbandes Raum Kassel und des Verbandes Region Rhein-Neckar haben, auch wenn sie nicht Mitglied der Regionalversammlung sind, das Recht, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie können Fraktionen bilden. Die §§ 24, 25 bis 27 und 36a der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der Regionalversammlung bestehen muss. Die Kosten für die Entschädigung der Mitglieder der Regionalversammlung tragen die entsendenden Körperschaften. Sofern Mittel für die Geschäftsführung der Fraktionen gewährt werden sollen, beteiligt sich das Land entsprechend der Einwohnerzahl der Planungsregion mit bis

zu 3 Cent pro Einwohnerin oder Einwohner an den Kosten.

(5) Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bildet aus ihrer Mitte ein Präsidium und bestellt einen Haupt- und Planungsausschuss als ständigen Ausschuss. Darüber hinaus kann die Regionalversammlung weitere Ausschüsse einrichten, die auch für bestimmte Aufgaben von abgegrenzten Teilen der Planungsregion zuständig sein können. Die Ausschüsse sollen mindestens fünf Mitglieder umfassen. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren in der Regionalversammlung und in ihren Ausschüssen nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.

(6) Die Regionalversammlung kann beratende Mitglieder, die an ihren Sitzungen teilnehmen, berufen oder einen Planungsbeirat einrichten. Folgende Organisationen aus der Planungsregion können je ein beratendes Mitglied für die Regionalversammlung oder eine Person für den Planungsbeirat benennen:

1. die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, der Hessische Bauernverband und der Hessische Waldbesitzerverband,
2. der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Arbeitgeberverbände,
3. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 und des § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. der Landessportbund,
5. die Verbände der Mieterschaft, der Haus- und Grundeigentümer und der Wohnungswirtschaft,
6. der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die freien Träger der Wohlfahrtspflege,
7. der Integrationsbeirat,
8. die Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbeauftragten,
9. die Verkehrsverbände,
10. die Verbraucherorganisationen,
11. die sonstigen Organisationen, deren Mitwirkung an der Regionalplanung die Regionalversammlung für sachdienlich hält.

(7) Das Land stellt den Regionalversammlungen nach Maßgabe des Haushaltsplans Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittel werden von der Geschäftsstelle der Regionalversammlung bewirtschaftet.